**22. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**22. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

| Balduin, König der Belgier,  Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß! |
| --- |

Aufgrund der Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 40, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, und des Artikels 47;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 ersetzt worden ist, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird an der Stelle der Nummer 5, die Nummer 6 wird, eine neue Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5. oder dort als Haupttätigkeit an einer anerkannten Lehranstalt an einer Berufsausbildung teilnimmt oder teilnehmen möchte".

2. In § 2 unter der neuen Nummer 6 werden die Wörter "in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Kategorien" durch die Wörter "in den Nummern 1 bis 5 erwähnten Kategorien" ersetzt.

3. In § 4 werden die Wörter "in § 2 Nr. 4 und 5 erwähnten EG-Ausländer" durch die Wörter in § 2 Nr. 4 und 6 erwähnten EG-Ausländer" ersetzt.

4. An der Stelle von § 5, der § 6 wird, wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 5 - Außer bei gegenteiligen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden dem in § 2 Nummer 5 erwähnten EG-Ausländer sein Ehepartner und seine Kinder oder diejenigen seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind, gleichgestellt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, sofern sie sich mit ihm niederlassen oder niederlassen kommen."

**Art. 2 -** Vorliegender Erlass wird ab 31. Dezember 1993 wirksam.

**Art. 3 -** Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Durchführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Februar 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

|  |
| --- |
|  |